

St. Johann/Pg., am 17.12.2021  
Zl.: D/26929/2021

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, Salzburger LGBl.Nr. 9/2020 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. in der Sitzung am 16.12.2021 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

## **VERORDNUNG**

- 1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf nachfolgend angeführten Straßen und Plätzen ist gem. § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes eine Abgabe (= Parkgebühr) zu entrichten:
- a) Parkplatz gegenüber der Bezirkshauptmannschaft.
  - b) Hauptstraße von der Abzweigung von der Wagrainer Bundesstraße bis zum Haus Hauptstraße 49 (linksseitig) und von der Post bis zum CP-Haus (rechtsseitig).
  - c) Ing. Ludwig Pechstraße von der Abzweigung von der Hauptstraße bis zur Einfahrt Raika-Parkplatz (linksseitig).
  - d) Parkplätze entlang des Kaufpark Schiffer (südseitig) ab dem Fußgängerübergang zur Salzburger Sparkasse bis zum Schranken.
  - e) Parkplätze nördlich der Salzburger Sparkasse.
  - f) Parkplätze auf der Hans-Kappacher-Straße nordseitig der Stadtgalerie von der Kreuzung mit der Hauptstraße bis zur Zufahrtsstraße zum Hotel Alpenland und Parkplätze auf der Zufahrtsstraße zum Hotel Alpenland ostseitig der Stadtgalerie.
  - g) Parkplätze auf der Hans-Kappacher-Straße von der Einfahrt zum Hotel Alpenland bis zur ostseitigen Grenze des Hauses Hans-Kappacher-Straße Nr. 9.
  - h) Pöllnhof-Parkplatz
  - i) Hauptstraße vom Haus Hauptstraße 73 bis zur Vormarkt-Brücke (linksseitig), einschließlich Untermarkt-Parkplatz und Bendl-Parkplatz und vom Haus Hauptstraße 64 bis zur Kreuzung mit der Kasernenstraße (rechtsseitig).
  - j) Kasernenstraße von der Kreuzung mit der Groöbarler Landesstraße bis zur Einfahrt Salzachweg.
- 2) a) Die Parkgebühr für die erste halbe Stunde wird mit 0,50 € festgesetzt. Für die weitere Parkzeit kann die Gebühr mit jeweils 0,10 € für weitere 6 Minuten entrichtet werden. Die maximale Parkdauer beträgt 2 Stunden (= 2,00 €).
- b) Darüber hinaus kann die Parkgebühr auch in Bauschbeträgen je Kalendermonat entrichtet werden, wofür die zu entrichtende Parkgebühr pro Monat mit 40,00 € festgesetzt wird.
- c) Der Bauschbetrag kann auch für ein ganzes Kalenderjahr entrichtet werden, wobei diese Gebühr 310,00 € beträgt.
- d) Der Bauschbetrag für ein Kalenderjahr ausschließlich für den Untermarkt-Parkplatz beträgt 180,00 €.



3) Die Zeiten, innerhalb der das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen abgabepflichtig sind:

- Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr und
- Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

4) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder der entsprechenden Anzahl von Parkmünzen in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der für den Geld- oder Parkmünzeinwurf erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, das Monat und Jahr sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für den die Abgabe entrichtet wurde zu enthalten.

Bei Abgabentrachtung in Form eines Bauschbetrages je Kalendermonat oder Jahr hat die Bescheinigung die Bezeichnung des Kalendermonates und Kalenderjahres zu enthalten.

Dieser Parkschein oder die Bescheinigung über die Entrichtung des Bauschbetrages ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut kennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.

5) Wird das Fahrzeug zum abgabefreien Halten abgestellt oder ist eine Bescheinigung über die Entrichtung des Bauschbetrages vorhanden, so hat der Fahrzeuglenker das Fahrzeug mit einer richtig eingestellten Parkscheibe zu kennzeichnen.

6) Die Überwachung der Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde dafür ermächtigte Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift "Parkgebühren Überwachungsorgan" mitführen.

7) Die Höhe des Erhöhungsbetrages wird mit 20,00 € die des Einhebungszuschlages mit 36,00 € festgesetzt.

8) Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs. 2 oder 4, StVO 1960 i.d.g.F. erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten, wobei in begründeten Fällen von dieser Verpflichtung auch Abstand genommen werden kann.

9) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Günther Mitterer



Anschlagsvermerk: angeschlagen am 17.12.2021 &

abgenommen am 03.01.2022 &

